

**Interpellation SVP-Fraktion:
«Mitspracherecht der Gemeinden beim Familiennachzug**

Die Abkommen mit der EU über die Personenfreizügigkeit haben dazu geführt, dass die Schweiz die Zuwanderung aus den betreffenden Mitgliedstaaten der EU nicht mehr, oder nur noch in geringem Masse steuern kann.

Die Zuwanderung aus Drittstaaten, die nicht EU-Mitglied sind, kann von der Schweiz theoretisch noch reguliert werden. Allerdings sind aufgrund der stark ausgeweiteten Rechtsansprüche der Gesuchsteller und einer nachsichtigen Vollzugspraxis des kantonalen Migrationsamts beim Familiennachzug, die diesbezüglichen Integrationsprobleme in einigen Gemeinden akut geworden. Diese werden vor grosse Herausforderungen gestellt, denn es wandern nicht nur qualifizierte Arbeitskräfte ein, sondern auch Personen, die im ersten Arbeitsmarkt nicht bestehen können. Erschwert wird die Integration, weil es sich um bildungsferne Personen und deren Familien handelt, denen unsere Sprache und Kultur fremd sind. Diese Personen finden kaum Arbeit und haben eine überdurchschnittliche Sozialhilfequote. Den Gemeinden, die letztlich die steigenden Fürsorgeleistungen zu finanzieren und mannigfaltige Integrationsprobleme zu lösen haben, insbesondere in der Schule, muss ein Mitspracherecht im Bereich des Familiennachzugs eingeräumt werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass anerkannte Flüchtlinge einen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung, und die vorläufig aufgenommenen Personen einen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung haben. Die Kantone haben bei der Drittstaaten-Zuwanderung weiterhin einen Handlungsspielraum den sie nutzen sollten.

Die Regierung wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Die Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer sieht vor, dass die Gemeinden zu den Gesuchen um Einreise, Aufenthalt, und Niederlassung Stellung nehmen können, soweit nach freiem Ermessen zu entscheiden ist. Ist die Regierung bereit, ein systematisches Mitspracherecht der Gemeinden bei Familiennachzügen von Drittstaatsangehörigen einzuführen?
2. Gemäss dem Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer kann eine Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden, wenn der Ausländer oder eine Person, für die er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung ist nur möglich, wenn dauerhaft und in erheblichem Masse Sozialhilfe bezogen wird. Wie handhabt das Migrationsamt diese Unterscheidung in der Praxis?
3. Wie stellt sich die Regierung dazu, dass falsche Angaben und Täuschungen seitens der Gesuchsteller im Verfahren zwar strafrechtlich relevant sind, aber praktisch kaum ausländerrechtliche Folgen haben?
4. Welche Massnahmen trifft das Migrationsamt im Rahmen des Familiennachzugs, um bei Zweifeln über den tatsächlichen Verwandtschaftsgrads eines Gesuchstellers diesen eindeutig feststellen zu können?»

24. September 2012

SVP-Fraktion